

**Neufassung der  
Satzung für den  
Sportgemeinschaft Schlüchtern e.V. 1910/1945**

**§ 1  
Name und Sitz**

1. Der am 19. Dezember 1945 gegründete Verein führt den Namen " Sportgemeinschaft Schlüchtern e.V. 1910/1945" mit dem Sitz in 36381 Schlüchtern.
2. Er ist in das Vereinsregister am 19. Oktober 1948 unter der Nr. 49 eingetragen. Er ist Nachfolgeverein des FV 1910 Schlüchtern, der am 15.12.1910 gegründet wurde.
3. Der Verein ist unter der Vereinsregister- Nr. 2137 bei dem Amtsgericht - Registergericht - Hanau am Main eingetragen.

**§ 2  
Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die SG Schlüchtern unterhält drei Abteilungen,  
- Abteilung Handball,  
- Abteilung Fußball  
- Abteilung Leichtathletik.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Bereich des Fußballs, des Handballs und der Leichtathletik (§ 52 Abs. 2 AO).

Der Vereinszweck wird in den einzelnen Abteilungen verwirklicht insbesondere wie folgt:

a) Die **Abteilung Fußball** erreicht diesen Zweck durch Abhaltung regelmäßiger öffentlicher Übungs- und Trainingsstunden für Fußball-, Frauenfußball-, Senioren-, Jugend- und Mädchenmannschaften. Weiterhin wird ermöglicht die Teilnahme an Meisterschaften und Pokalwettbewerben des Hessischen Fußballverbands, Gewinnung von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen für den Fußballsport durch das Abhalten von Informations- und Schnuppertagen, Heranführung von Jugendlichen an den Teamsport und Förderung des Gemeinschaftsgedankens im Bereich des Fußballs.

b) Die **Abteilung Handball** erreicht diesen Zweck durch Abhaltung regelmäßiger öffentlicher Übungs- und Trainingsstunden für Handball-, Frauenhandball-, Senioren-, Jugend- und Mädchenmannschaften. Weiterhin wird ermöglicht die Teilnahme an Meisterschaften und Pokalwettbewerben des Hessischen Handballverbands, Gewinnung von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen für den Handballsport durch das Abhalten von Informations- und Schnuppertagen, Heranführung von Jugendlichen an den Teamsport und Förderung des Gemeinschaftsgedankens im Bereich des Handballs.

c) Die **Abteilung Leichtathletik** betreibt in dieser Sportart: Laufen auf Kurz-, Mittel- und Langstrecken, Hürdenlauf, technische Disziplinen wie Diskuswurf, Speerwurf, Hammerwurf, Kugelstoßen sowie Sprungarten wie Weitsprung, Hochsprung und Stabhochsprung. Sie erreicht diesen Zweck durch Abhaltung regelmäßiger öffentlicher Übungs- und Trainingsstunden für Leichtathletik für Männer, Frauen, Senioren, Jugendliche und Kinder. Weiterhin wird ermöglicht die Teilnahme an Meisterschaften und Pokalwettbewerben des Hessischen Leichtathletikverbands, Gewinnung von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen für den Leichtathletiksport, durch das Abhalten von Informations- und Schnuppertagen, Heranführung von Jugendlichen an den Sport und Förderung des Gemeinschaftsgedankens im Bereich der Leichtathletik.

2. Der Verein hat insbesondere den Zweck, seinen Mitgliedern zum Sport treiben auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, rassistischen und beruflichen Gesichtspunkten zu bieten. Dabei soll insbesondere die Jugendarbeit einen hohen Stellenwert eingeräumt bekommen. Aufgabe des Vereins ist es in diesem Zusammenhang, den Jugendlichen eine pädagogische ausgewiesene sportliche Erziehung zukommen zu lassen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Nähere regelt diese Satzung.

6. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V., im Hessischen Fußballverband, im Hessischen Handballverband und im Hessischen Leichtathletikverband und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und seiner Fachverbände sowie des Deutschen Leichtathletikverbandes.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat

- Ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
- Ehrenmitglieder
- Jugendmitglieder bis zum 18. Lebensjahr .

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins und dieser Satzung vorbehaltlos zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder müssen voll geschäftsfähig sein. Für ordentliche Mitglieder gelten die Bestimmungen der §§ 104 ff. BGB.

3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen durch den Vereinsvorstand ernannt werden, die sich insbesondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V., im Übrigen nach denen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jugendliche können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben.

Für jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren besteht in den Abteilungen eine Jugendabteilung.

5. Die Bildung von Damen- und Mädchenabteilungen bleibt den einzelnen Sportabteilungen alleinverantwortlich überlassen.

## **§ 5 Mitgliedschaft, Eintritt**

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand der Abteilung bestätigt auf Verlangen dem Antragsteller die Aufnahme schriftlich. Für jugendliche Antragsteller gelten die Bestimmungen des § 107 BGB.

2. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem sich ergibt, dass keine Bedenken gegen eine sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.

## **§ 6 Mitgliedschaftsrechte**

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder gemäß §§ 104 ff. BGB.

2. Das Wahlrecht beschränkt sich auf voll geschäftsfähige Mitglieder im Sinne der §§ 104 ff. BGB.

3. Alle Mitglieder genießen das Recht des Datenschutzes. Die dem Verein übermittelten Daten werden ausschließlich vereinsintern genutzt (siehe § 22 dieser Satzung).

4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines dem Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder der Spielführer in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,

2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportanlässen unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

## **§ 8 Mitgliedschaft, Verlust**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod des Mitglieds,
2. durch ordentliche Kündigung seitens des Mitglieds. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist spätestens sechs Wochen zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand auszusprechen,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vereinsvorstand oder durch den Abteilungsleiter seinen allgemeinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere finanziellen Verpflichtungen, nicht nachgekommen ist,
4. durch Ausschluss in Verbindung mit § 10 Abs. 2 dieser Satzung.

## **§ 9 Beiträge und sonstige Pflichten**

1. Die Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung der einzelnen Abteilungen beschlossen, es sei denn, die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins fällt einen eigenen Beschluss.

Gleiches gilt für Umlagen. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Es bleibt der Generalversammlung (der Mitgliederversammlung des gesamten Vereines) vorbehalten, abschließend über diese Entscheidung der Mitgliederversammlung der einzelnen Abteilungen zu beschließen.

Änderungen hinsichtlich der Beiträge sind von den jeweiligen Abteilungen 14 Tage nach Beschlussfassung schriftlich bekanntzugeben.

3. Die einzelnen Sportabteilungen können gesondert Eintrittsgelder für die jeweilige Sportart erheben. Über die Höhe der Eintrittsgelder sowie über Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der betroffenen Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung mit einfacher Mehrheit.

4. Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

6. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE73ZZZ00000349601) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

## **§ 10 Strafen**

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Warnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße

2. Durch den Vorstand können nach Anhörung des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße des Sports schädigen;
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand (nach Anhörung des Ältestenrates). Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes sieht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die von dem Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt an, ab dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand auszuhändigen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:

- der Vorstand gemäß § 12 der Satzung,
- die Mitgliederversammlung gemäß § 13 der Satzung.
- der Ältestenrat.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

2. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

5. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

6. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwändungsersatz. Der Aufwändungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 a EStG) geleistet werden.

Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

7. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwändungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die nicht Bestandteil der Satzung ist und die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand.

Diesem gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassierer
- der Schriftführer

b) dem erweiterten Vorstand.

Diesem gehören an:

- stellvertretender Kassierer

- stellvertretender Schriftführer
- Vereinsjugendwart
- den Abteilungsleitern, im Falle einer Verhinderung, deren Stellvertreter, oder einer der gewählten gleichberechtigten Abteilungsleiter

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, jeweils in Gemeinschaft mit dem Kassierer oder dem Schriftführer. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.

3. Der Vorstand und die übrigen Organe des Vereins sind alle zwei Jahre neu zu wählen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich von keiner anderen Person vertreten lassen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit. Ausgaben müssen dem Grunde nach vor ihrer Tätigkeit vom Gesamtvorstand genehmigt sein. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen sind.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ggf. ein Notvorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

### **§ 13**

#### **Mitglieder- oder Generalversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in ortsüblicher Weise, möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Jahres einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Einladung kann auch erfolgen durch elektronische Versendung (E-Mail - mit Zustimmung) und durch Einstellung auf die Homepage der SG Schlüchtern, wobei das Datum der Einstellung fristwährend ist.

2. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind teilnahmeberechtigt.

3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden und der Abteilungsleiter der einzelnen Sportarten, Feststellung der Mitgliederzahlen der einzelnen Abteilungen,

b) Bericht der Kassenprüfer

c) Bericht des Kassierers

d) Entlastung des Vorstandes

e) Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, 2 Kassenprüfer für den Verein sowie deren Stellvertreter) nur alle zwei Jahre,

f) Beschlussfassung über Anträge, die mindestens 14 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein müssen,

g) Bestätigung der durch die einzelnen Abteilungen gewählten Abteilungsleiter

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn

a) ein Drittel aller Vereinsmitglieder dies durch Unterschrift wünscht,

b) bei Notwendigkeit weitreichender Beschlüsse für den Verein.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich, spätestens nach vier Wochen einzuberufen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bestimmungen des Abs. 4 gelten in gleicher Weise für die Sportabteilungen. Dabei beschränkt sich die Wirksamkeit auf die Mitglieder der jeweiligen Abteilung.

5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter.

Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren oder deren gesetzliche Vertreter sind nicht stimmberechtigt.

Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

## **§ 14 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die auf zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

2. Mitglieder des Ältestenrats können nur sein:

a) Ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind,

b) Ehrenmitglieder

3. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder.  
Ihm obliegen:

a) Die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden;

b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderer Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der Geschäftsführung übersteigen. Der Vorstand ist daher auch verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Fällen vor einer Beschlussfassung zu hören. Dem Ältestenrat steht in diesen Fällen das Recht der Einberufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

4. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind.

5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

6. Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Die in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Vereinskasse zu prüfen.

Für jede Vorstandsperiode sind jeweils 2 Kassenprüfer und zwei Stellvertreter zu wählen.

Kassenprüfer kann kein Vorstandsmitglied sein.

## **§ 16 Ausschüsse**

Der Vereinsvorstand oder der Vorstand der Sportabteilung kann Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse sind nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte abzuschließen. Sie sollen den Vorstand oder den Vorstand einer Sportabteilung unterstützen und beraten.

## **§ 17 Sportabteilungen**

Abteilungsversammlung

Die aktiven Mitglieder werden nach einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammen gefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der alle zwei Jahre von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, geleitet.

Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

Im Übrigen gilt diese Satzung sinngemäß.

## **§ 18 Jugendabteilung**

Für alle Sportarten, die im Verein angeboten werden, sollen Jugendleiter im Rahmen der Abteilungsversammlung gewählt werden. Diese arbeiten eng mit dem Vereinsjugendwart zusammen.

## **§ 19 Ehrungen**

1. Vereinsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vereinsvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft besteht auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Ausschließungsgründe vorliegen.

Mitglieder, ordentliche Mitglieder und Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vereinsvorstand mit Ehrennadeln ausgezeichnet werden.

Die Ehrennadeln werden verliehen in Bronze für 20 Jahre Mitgliedschaft, in Silber für 30 Jahre Mitgliedschaft, in Gold für 40 Jahre und per besonderer Auszeichnung für 50 und 60 Jahre Mitgliedschaft. Verdiente Personen erhalten eine besondere Ehrung.

## **§ 20 Haftung**

Die Haftung des Vereins richtet sich im Rahmen der Satzung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **§ 21 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung, Aufhebung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 75% der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung in der Mitgliederversammlung beschließen oder die Mitgliederzahl unter sieben absinkt. Wünschen mindestens drei Mitglieder das Fortbestehen des Vereins, wird eine Löschung aus dem Vereinsregister nicht beantragt. Die Mitglieder, die das Fortbestehen des Vereins wünschen, haften in diesem Falle allein für den Verein. Das Vereinsleben ruht, bis mindestens wieder sieben Mitglieder dem Verein beigetreten sind.

Löst sich der Gesamtverein auf oder wird er aufgehoben oder fallen die steuerbegünstigten Zwecke weg, so fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schlüchtern, die verpflichtet ist, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Bereich der Stadt Schlüchtern zu verwenden.

Diese Regelungen gelten analog bei Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Die einzelnen Abteilungen des Vereins können sich auflösen, wenn die Mitgliederzahl der Abteilung nicht mehr als die Zahl sieben erreicht.

Das Vermögen der Abteilung im Falle der Auflösung wird unter Zugrundelegung der Mitgliederanzahl auf die übrigen Abteilungen des Gesamtvereins umgelegt.

Im Übrigen kann sich die Abteilung auch selbst auflösen, wenn 75 von Hundert der anwesenden Abteilungsmitglieder die Auflösung im Rahmen einer Abteilungsversammlung beschließen und gleichzeitig diese Abteilungsmitglieder Austritt aus dem Gesamtverein erklären. Das Vermögen der Abteilung fällt in diesem Falle jedoch nur dann einer Nachfolgeorganisation der Abteilung zu, wenn diese einen eigenen, eingetragenen Verein gründet. Andernfalls geht das Vermögen ebenfalls an den Hauptverein.

Kosten durch Abtrennung bzw. Auflösung der einzelnen Abteilungen gehen zu Lasten der jeweiligen Abteilung. Die Entscheidung einer Abtrennung bzw. Auflösung einer Abteilung ist jedoch dem Gesamtvorstand mitzuteilen, dieser muss die Entscheidung der Abteilungsversammlung bestätigen.

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.

## **§ 22**

### **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelanfragen über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

Als Mitglied des Landessportbundes sowie der Fachverbände der einzelnen Abteilungen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Übermittelt werden [Empfänger mit Adresse, Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse].

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwe-

sende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 23 Unwirksame Bestimmungen**

Sollte eine dieser Satzungsbestimmungen unwirksam sein oder der Rechtswirksamkeit erman-  
geln, so wird hierdurch die gesamte Satzung des Vereins nicht berührt. Die unwirksame Vor-  
schrift bzw. unwirksam gewordene Vorschrift wird durch eine solche des Gesetzes ersetzt, die  
dem Vereinszweck am Nächsten kommt.

Schlüchtern, den